

Im Mittelpunkt seiner Abhandlung stehen die Ausführungen über die Erbfolge Heinrichs IV.¹⁾ Wenige Jahre vorher hatten die deutschen Gegner Heinrichs bei der Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben den Grundsatz aufgestellt, daß die königliche Gewalt nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sondern der Sohn des Königs solle, wenn er würdig sei, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam provenire, wenn er aber nicht würdig sei oder das Volk ihn nicht wünsche, so habe es das Recht, einen anderen König nach seinem Willen zu wählen.²⁾ Hier war es also ganz deutlich ausgesprochen, daß die bisherige consuetudo durch eine neue ersetzt werden sollte. So ist es nur natürlich, daß Crassus seine Ausführungen über das Erbrecht an die Adresse der deutschen Gegner Heinrichs IV., an die Sachsen, richtet. Auch hier ist es ihm wieder darum zu tun, die Legalität der königlichen Sukzession darzulegen und der consuetudo die lex entgegenzustellen. Ein geschriebenes Recht über die deutsche Thronfolge gab es nicht; so entnimmt er seine Argumente dem römischen Recht. Charakteristischerweise greift er aber dabei auf das Privatrecht zurück: ein Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht, wie ihn das römische Recht kannte, ist ihm fremd.

Er begründet die Rechtmäßigkeit der Erbfolge in mehrfacher Weise. Das römische Recht kennt zwei Arten der Sukzession, die testamentarische Erbfolge und die Erbschaft ohne Testament. Petrus Crassus übernimmt diese Lehre, wie sie im zweiten Buch der Institutionen dargelegt ist, allerdings in erweiterter Form; denn er stellt daneben noch eine dritte Möglichkeit, die Erbfolge durch stillschweigende Verabredung. Die Erbschaft der ohne Testament Verstorbenen geht an die Hausfinder über, und zwar tritt die Erbfolge ohne Unterbrechung ein. Sie ist ferner eine Universal Sukzession, und der rechtmäßig erworbene Besitz darf niemandem genommen werden. Nach diesen allgemeinen Ausführungen über die Erbfolge ist der Autor des Einwandes ge-

Synode die Entscheidung im Donatistenstreit übertragen hat; vgl. E. Caspar, Geschichte des Papsttums 1 (Tübingen 1930), 109 ff.

¹⁾ c. 6, S. 443 ff.

²⁾ So die bekannte Schilderung in Brunos Sachsenkrieg c. 91, hg. v. H.-E. Lohmann (Deutsches Mittelalter 2, 1937) S. 85.